

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
10 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Google stellt Wettbewerbsbeschränkungen bei Google Maps und Google Automotive ab

Der amerikanische Tech-Gigant **Alphabet Inc.** beugt sich den Vorgaben bzw. Bedenken des **Bundeskartellamtes**. Gegenüber der Bonner Behörde hat sich der Tech-Konzern verpflichtet, verschiedene Wettbewerbsbeschränkungen bei den Google Automotive Services und bei der Google Maps Plattform abzustellen.

Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes: „Ich freue mich, dass wir uns mit Google einigen konnten und somit ganz unmittelbar positive Auswirkungen für die betroffenen Wirtschaftsbereiche erzielen. Die Zusagen von Google haben das Potential, weitreichende Änderungen im Markt zu bewirken. Durch die Aufhebung der bisherigen Beschränkungen stärken wir die Auswahlmöglichkeiten der Kundinnen und Kunden und eröffnen neue Chancen für Wettbewerber von Google.“

Das Bundeskartellamt hat die Zusagen von Alphabet / Google mit zwei Entscheidungen für bindend erklärt und daher das Verfahren gegen den Tech-Konzern beendet.

Änderungen bei den Google Automotive Services

Das Spektrum und die Bedeutung digitaler Dienste, die über In-Vehicle-Infotainment-Systemen in Fahrzeugen genutzt werden, haben sich in den letzten Jahren laufend erweitert. Neben einem Karten- und Navigationsdienst wird inzwischen häufig auch ein App-Store installiert, über den auf eine Vielzahl weiterer Dienste zugegriffen werden kann. Die Google Automotive Services, bestehend aus Google Maps, Google Play und dem Google Assistant, sind ein Angebot für die Nutzung dieser Dienste in In-Vehicle-Infotainment-Systemen, dessen Bedeutung künftig weiter zunehmen dürfte. Ein

Einzelbezug der in den Google Automotive Services enthaltenen Dienste ist bislang nicht möglich.

Andreas Mundt: „Fahrzeug-Hersteller können künftig zwischen Diensten verschiedener Anbieter frei wählen und diese entsprechend dem Kundenbedarf kombinieren.



Das eröffnet neue Chancen für alternative Anbieter. Sie können beispielsweise gemeinsam mit Fahrzeug-Herstellern neue Lösungen für das Infotainment in Fahrzeugen entwickeln.“

Google hat sich dem Bundeskartellamt gegenüber verpflichtet, die in den Google Automotive Services enthaltenen Dienste künftig auch einzeln zu lizenzieren. Außerdem werden restriktive vertragliche Gestaltungen aufgehoben, mit denen z. B. über Beteiligungen an Werbeeinnahmen oder Standardeinstellungen Anreize zur Nutzung von Google-Diensten geschaffen wurden. Gleichzeitig verpflichtet sich Google, die notwendigen Voraussetzungen für die Interoperabilität mit Diensten anderer Anbieter zu schaffen.

Änderungen bei der Google Maps Plattform

B2B-Kartendienste werden von einer Vielzahl von Unternehmen wie beispielsweise Logistik-Dienstleistern, Zustell- und Lieferdiensten oder der Verkehrswirtschaft genutzt. Der mit Abstand bedeutendste Anbieter ist Google mit der Google Maps Plattform. Dort lizenziert Google u. a. den Zugang zu Karten-Ansichten, Navigations- und Verkehrsdaten, Adress-Validierung, ortsbezogener Suche und Points of Interest. Insbesondere bei den Points of

Fortsetzung auf Seite 2



Foto: dpa

Andreas Mundt, dem Präsidenten des Bundeskartellamts, und seinem Team gelingt es immer öfter, das „übergreifende“ Verhalten und Vorgehen der Tech-Giganten gegenüber ihren Wettbewerbern auf Basis von § 19a (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB) abzustellen bzw. in Grenzen zu weisen.

Fortsetzung von Seite 1

Interest mit Suchfunktion verfügt Google über eine Alleinstellung, die sie u. a. aufgrund der hohen Reichweite von Google-Diensten im Endkunden-Bereich aufbauen konnte.

Andreas Mundt: „Bislang konnten die verschiedenen Kartendienste von Google nur eingeschränkt mit den Diensten anderer Anbieter kombiniert werden. Diese Beschränkungen sind jetzt zugunsten einer größeren Flexibilität und Auswahl für die Kundinnen und Kunden aufgehoben. Anwender haben künftig die Möglichkeit, die jeweils besten oder kostengünstigsten Dienste in ihre Anwendungen zu integrieren und eigene Alternativen zu entwickeln.“

Google hat sich dazu verpflichtet, vertragliche Beschränkungen für eine

gemeinsame Verwendung ihrer Kartendienste mit denen anderer Anbieter wie z. B. **HERE**, **Mapbox** oder **TomTom** aufzuheben. Karten-Inhalte von Google dürfen künftig auch auf Drittkarten wie z. B. Karten von **OpenStreetMap** dargestellt werden.

In Ergänzung der Zusagen bei den Google Automotive Services ist damit künftig auch für Fahrzeug-Hersteller und Zulieferer eine Verwendung und Kombination von einzelnen Google Maps Diensten in Infotainment-Systemen mit denen anderer Anbieter oder mit Eigenentwicklungen möglich.

Auswirkungen der Google-Zusagen gehen über Deutschland hinaus

Die Auswirkungen der Zusagen von Alphabet / Google sind nicht auf die

Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Die Zusagen gelten hinsichtlich der Automotive Services für In-Vehicle-Infotainment-Systeme in Pkws, die in Deutschland zugelassen sind oder künftig zugelassen werden können. Wegen der EU-weit einheitlichen Zulassungsbedingungen gelten die Zusagen damit für den gesamten europäischen Markt. Darüber hinaus sind aber aufgrund der in der Automobilbranche üblichen internationalen Entwicklungspraxis faktisch auch In-Vehicle-Infotainmentsysteme in anderen Ländern und Regionen umfasst.

Bezüglich der Google Maps Platform wird die Aufhebung der Beschränkungen jedenfalls für alle Lizenznehmer von Google Maps Diensten gelten, die eine Rechnungsadresse im EWR verwenden. (ps)

Die 10 neuen Titel

C

CH Verlag - Menschen Köpfe Visionen

D

DANN PASSIERT DAS LEBEN
Die Rentner-WG

H

Herrschaftsg'schichtn

K

Krieg der Trinker
Krieg der Trinker - Das Delirium schlägt zurück
Krieg der Trinker - Die dunkle Bedröhung
Krieg der Trinker - Die Rückkehr des Magenbitter
Krieg der Trinker - Ein neuer Hopfen

S

Stabil



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach



SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

sos-kinderdoerfer.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Rentner-WG

für alle Darstellungsformen, Schreibweisen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen sowie Kombinationen mit weiteren Begriffen, speziell für YouTube-Formate, TikTok-Serien, Instagram Reels, Online-Videoinhalte, Social-Media-Accounts, Kurzvideoproduktionen, Podcasts, Webformate, Fernsehproduktionen, Live-Events, Printprodukte, Fanartikel und sonstige werbliche und redaktionelle Nutzungen.

Amin Anbousi,
Müllergasse 46, 51105 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Herrschaftsg'schichtn

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

SYLVENSTEIN Rechtsanwälte,
Sckellstraße 6, 81667 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Stabil

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
TEAL Rechtsanwälte PartG mbB,
Widenmayerstraße 10, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DANN PASSIERT DAS LEBEN

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle audiovisuellen Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse im Zusammenhang mit den audiovisuellen Werken.

LIEBLINGSFILM GmbH,
Damenstiftstraße 7, 80331 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Krieg der Trinker
Krieg der Trinker - Das Delirium schlägt zurück
Krieg der Trinker - Die dunkle Bedröhung
Krieg der Trinker - Die Rückkehr des Magen-bitter
Krieg der Trinker - Ein neuer Hopfen

In allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie für jede Art von Merchandising-Produkten.

Wiebke Lorenz,
Wrangelstraße 36, 20253 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

CH Verlag - Menschen Köpfe Visionen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Christin Hultsch,
Friedrich-Staude-Str. 8, 08060 Zwickau

Über **74.000**

archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.**

**Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.**

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de